

Gewerberaummietrecht

Insbesondere Vertragsgestaltung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen der Rechtsprechung

Referent: RA Thomas Hannemann, Karlsruhe

Datum: Dienstag, 26.06.2018, 09:30 – 17:00 Uhr

Ort: IBR-Seminarzentrum Mannheim

Preis: 399,- Euro zzgl. 19% MwSt.



RA Thomas Hannemann

ist Rechtsanwalt in Karlsruhe mit Schwerpunkt Immobilienrecht. Er ist Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Mietrecht und Immobilien im Deutschen Anwaltverein, Mitherausgeber der NZM und Herausgeber sowie Autor verschiedener vor allem miet- und wohnungseigentumsrechtlicher Fachbücher, u. a. im Verlag C.H. Beck.

Teilnehmerkreis

Fachkräfte der Immobilienwirtschaft, Leiter und Mitarbeiter von Immobilienabteilungen bei Banken, Projektentwickler, Versicherungen und Fondsunternehmen, Immobilienverwalter, Mieter und Vermieter von Gewerbeflächen, Center-Manager, Makler, Rechtsanwälte.

Ziel

Das Gewerberaum-Mietrecht ist zum großen Teil Richterrecht, da sich im BGB nur wenige Vorschriften mit Gewerbemieträumen beschäftigen. Die Rechtsprechung und Rechtsfortbildung wird so ständig vorangetrieben. Auf dem aktuellen Stand zu sein, wenn es darauf ankommt, ist nicht immer einfach, aber entscheidend, wenn es darum geht, rechtssicher Gewerberaummietsachen zu bearbeiten und Verträge zu gestalten.

Der Referent wird unter Einbeziehung neuester Rechtsprechung die aktuellen Brennpunkte des Gewerberaummietrechts darstellen, um Rechtsstreitigkeiten zwischen Vermieter und Mieter zu vermeiden und z.B. die Gefahr formunwirksamer Verträge oder unwirksamer Mietvertragsklauseln zu minimieren. Selbstverständlich werden die Teilnehmer ausreichend Gelegenheit haben, dem Referenten Fragen aus ihrer täglichen Praxis zu stellen.

Themen

1. Gesetzliche Schriftform, u. a.:

- Darstellung der umfangreichen BGH-Rechtsprechung
- Die schriftformkonforme Regelung wesentlicher Vertragsbestandteile
- Einbeziehung von Anlagen in den Vertrag
- Die Gestaltung von Nachträgen zum Mietvertrag
- Schriftformheilungsklauseln

2. Gewerbe-Miet-AGB, u. a.:

- Was lässt sich noch wirksam in einem vorformulierten Vertrag vereinbaren?
- insbesondere Schönheitsreparaturen und Instandhaltungsklauseln
- Preisklauseln

3. Nebenkosten

- Die wirksame Umlage von Nebenkosten im Mietvertrag
- Wichtige Hinweise zur Nebenkostenabrechnung

4. Konkurrenzschutz und Betriebspflichten

5. Gewährleistung

6. Vertragsbeendigung und Abwicklung des beendeten Mietverhältnisses

7. Verjährungsfragen



Anmeldung: Fax 0621 - 2 83 83,
E-Mail koden@ibr-seminare.de

Kontakt bei Fragen:
Sandra Koden Tel. 0621 - 120 32-18
Kerstin Möller Tel. 0621 - 120 32-35
Romy Grüßer Tel. 0621 - 12032-19

10% Frühbucherrabatt
bei Buchung bis zum 15.11.2017

Anmeldung

Gewerberaummietrecht

Insbesondere Vertragsgestaltung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen der Rechtsprechung

mit RA Thomas Hannemann, Karlsruhe

Datum: Dienstag, 26.06.2018, 09:30 – 17:00 Uhr
Ort: IBR-Seminarzentrum Mannheim

Preis: 399,- Euro zzgl. 19% MwSt.

Hiermit melde ich mich bzw. uns zu folgendem Seminar an:

Bitte in Druckbuchstaben

Titel, Vorname Name	<input type="text"/>	
Firma Gesellschaft	<input type="text"/>	
Straße Nummer	<input type="text"/>	
PLZ Ort	<input type="text"/>	
Telefon Telefax	<input type="text"/>	Firmenstempel <input type="text"/>
E-Mail- Adresse	<input type="text"/>	
Datum Unterschrift	<input type="text"/>	
Nur, falls zutreffend: Benötigen Sie Fortbildungspunkte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="text"/>		

Tragen Sie hier bitte die für Sie zuständige Architekten- oder Ingenieurkammer ein.

Sie erhalten ausführliche Seminarunterlagen. Der Seminarpreis versteht sich inkl. Mittagessen mit Softgetränk, Snacks, Tagungs- und Pausengetränke.

Für Ihren Fortbildungsnachweis: Sie erhalten eine Teilnahmebestätigung über 6 Zeitstunden (8 Weiterbildungspunkte der verschiedenen Architekten- und Ingenieurkammern: Bitte bei Anmeldung die für Sie zuständige Kammer angeben). Unsere fachbezogenen Veranstaltungen sind in der Regel für die Pflichtfortbildung nach § 15 FAO geeignet. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung bleibt jedoch der für den Teilnehmer zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.